

Position der SKOS zur Unterstützung von Selbständigerwerbenden in der Sozialhilfe

Claudia Hänzi, Leiterin Sozialamt Stadt Bern und
Präsidentin der Richtlinienkommission SKOS

Sozialhilfe für Selbstständige ist möglich

- Die sozialhilferechtliche Unterstützung von Selbstständigen ist in den SKOS-Richtlinien seit langem abgebildet (aktuell in C.2, Erläuterung h).
- Vor der Corona-Pandemie waren Selbstständige in der Sozialhilfe eine Randerscheinung.
- Da ihnen wegen der Pandemie das Geschäft eingebrochen ist, werden mit Ende der vorgelagerten Leistungen Selbstständige zunehmen, die Sozialhilfe brauchen.
- Im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe bestehen Instrumente, um dieser Klientel gerecht zu werden (siehe u.a. neues Merkblatt der SKOS).
- Die klassische Beratung und Begleitung, wie sie Sozialdienste vorsehen, dürften der neuen Anspruchsgruppe Selbstständige aber nicht ganz gerecht werden.

Wer gilt als Selbstständig?

- Inhaber*innen von Einzelfirmen, die auf eigene Rechnung arbeiten, das Unternehmerrisiko tragen und von keinem fremden Betrieb abhängig sind.
 - Bäuerinnen und Bauern im Einzelbetrieb.
 - Personen, die im Rahmen einer Gesellschaft finanziell beteiligt sind oder die eine arbeitgeberähnliche Stellung einnehmen.
 - Personen, die mit einer solchen Person verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und im Betrieb mitarbeiten.
- ➔ Vorsicht bei Freischaffenden und bei Plattformarbeit: Oft ist unklar, ob es sich nicht um eine Scheinselbstständigkeit handelt.

Klärung der Bedürftigkeit

- Bei Selbstständigen sind Betriebsrechnung und Privathaushalt punkto Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu trennen.
- Sozialhilfe deckt nur den persönlichen Lebensbedarf, nicht die Geschäftstätigkeit. Unterstützt wird lediglich der Privathaushalt nicht das Geschäft.
- Beim Sozialhilfebudget ist nur als Einnahme anzurechnen, was nicht zwingend für den Betrieb oder für Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden muss.
- Vermögenswerte des Betriebs, die nicht liquid und für den Betrieb elementar sind (z.B. Maschinen, Fahrzeuge), dürfen nicht im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden.

Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit

- Eine selbstständige Erwerbstätigkeit darf während des Sozialhilfebezuges nur weitergeführt werden, wenn sie wirtschaftlich erscheint.
- Wirtschaftlichkeit ist nur gegeben, wenn die betroffene Person voraussichtlich innert nützlicher Frist und nachhaltig von der Geschäftstätigkeit leben können.
- Bei fehlender Wirtschaftlichkeit ist die Selbstständigkeit aufzugeben und eine Anstellung zu suchen. Dies kann mittels Auflage eingefordert werden.
- Eine Selbstständigkeit kann auch im Nebenerwerb weitergeführt werden.

Prognose zur Wirtschaftlichkeit

- Eine positive Prognose liegt vor, wenn eine Selbstständigkeit voraussichtlich innert sechs Monaten zu existenzsichernden Einnahmen führt.
- Verlängerungen sind möglich, wenn das Ziel weiterhin realistisch erscheint.
- Wo eine Selbstständigkeit vor Corona existenzsichernd war, ist dies zusätzlich zu berücksichtigen; vor allem hinsichtlich der gewährten Fristen.
- Die Wirtschaftlichkeitsprognose ist durch ausgewiesene Fachpersonen bzw. Branchenkenner*innen zu erstellen.

Selbstständigkeit und soziale Integration

Dient eine selbstständige Erwerbstätigkeit der sozialen Integration, sind eine längerfristige Unterstützung und der Erhalt der Selbstständigkeit grundsätzlich möglich. Aber nur

- wenn mit der Selbstständigkeit die erwünschte Stabilisierung und der soziale Anschluss nachhaltig erreicht werden;
- wenn die Einnahmen den Betriebsaufwand inkl. Sozialversicherungsabgaben decken;
- wenn eine erfolgreiche berufliche Integration über ein Arbeitsverhältnis nicht realistisch erscheint;
- und wenn keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

Problem Wettbewerbsverzerrung

- Als wettbewerbsverzerrend gelten Situationen, in denen eine Tätigkeit nur mit Unterstützung der Sozialhilfe ausgeübt werden kann und die unterstützte Person bevorteilt wird gegenüber anderen Personen, die innerhalb der gleichen Branche existenzsichernd wirtschaften müssen.
- Kurzfristige Wettbewerbsverzerrungen sind wenig schädlich. Deshalb ist eine klare Befristung der Hilfe bei Selbstständigen wichtig.
- Bei Erhalt einer Selbstständigkeit zur sozialen Integration oder einer solchen im Nebenerwerb ist vorgängig eine sorgfältige Abwägung der Chancen und Risiken nötig.

Herausforderung in Beratung und Begleitung

- Selbstständige, die wegen Corona neu zur Sozialhilfe kommen werden, dürften sich von jenen unterscheiden, die man bislang kennt.
- Psychosoziale Probleme werden weniger im Fokus sein; die neue Klientel braucht vor allem Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.
- Es wird für die Bedürftigkeitsprüfung und die Begleitung besondere Expertise punkto Buchführung und Betriebswirtschaft brauchen (Bildung von interdisziplinären Teams).
- Selbstständige haben ein anderes Selbstverständnis und wollen frei von staatlicher Hilfe sein. Brauchen sie eine spezielle Anlaufstelle, um rechtzeitig um Hilfe zu ersuchen?

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Conférence suisse des institutions d'action sociale

Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale

Conferenza svizra da l'agid sozial

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**